

13/SN-82/ME

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300293/6 - Ha

Linz, am 20. Jänner 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über den Schutz
der Topographien von mikro-
elektronischen Halbleiterer-
zeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)
Entwurf - Stellungnahme

Zu 90.103/13-GR/87

An das

Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl.	82. GE. 087
Datum:	27. JAN. 1988
Verteilt:	28. Jan. 1988 <i>Walt</i>

21. Jänner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem im Wege
der Verbindungsstelle der Bundesländer versandten Gesetzent-
wurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

Gemäß § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Topo-
graphie nur dann schützbar, wenn sie als Ergebnis geistiger
Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen
Topographie hergestellt und nicht alltäglich ist.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß eine schutz-
fähige Topographie eine "Eigenart", d.h. eine gewisse
Kreativität, - ausgedrückt durch die Worte "nicht alltäg-
lich" - haben muß.

Nach Auffassung des Amtes der o.ö. Landesregierung kommt das
qualitative Element, die Kreativität, bereits durch den Um-

stand zum Ausdruck, daß die schutzfähige Topographie Ergebnis geistiger Arbeit nicht nur durch bloße Nachbildung einer anderen Topographie ist. Eine Differenzierung in "nicht alltägliche" und "alltägliche" scheint eher begriffsverwirrend als dienlich im Sinne des Art. 18 B-VG zu sein.

Im Sinne einer einheitlichen Gesetzessprache und dem Bezug zum Patentgesetz 1970 wird angeregt das Wort "Schöpfer" durch "Erfinder" zu ersetzen.

Für die o.ö. Landesregierung:

Landesamtsdirektor

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Landesamtsdirektor

~~F. O. R. d. A. :~~